



Pflichten für Inhaber/innen von Tankanlagen mit Heiz- oder Dieselöl und Benzin

Eigenverantwortung bzw. Sorgfaltspflicht

Die Inhaber/innen sind verantwortlich, dass an ihren Anlagen die baulichen und apparativen Vorrichtungen, die zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, erstellt werden. Sie müssen die Vorrichtungen regelmässig kontrollieren lassen und haben für einen einwandfreien Betrieb und für die Wartung der Anlagen besorgt zu sein. Dokumente wie Revisions- und Kontrollrapporte sind während mindestens zehn Jahren aufzubewahren. Wird ein Flüssigkeitsverlust festgestellt, so ist dieser unverzüglich der Polizei zu melden.

Betrieb und Unterhalt

Periodische Kontrolle der Tankanlagen: Inhaber/innen von bewilligungspflichtigen Anlagen (rote Tankvignette) sorgen dafür, dass diese periodisch durch eine Fachfirma überprüft werden. Meldepflichtige Tankanlagen (gelbe Tankvignette) unterstehen der Kontrollpflicht in Eigenverantwortung.

Funktionskontrolle des Leckanzeigesystems: Wird eine Anlage mittels Leckanzeigesystem überwacht, ist die Funktionstüchtigkeit dieser apparativen Vorrichtung in allen Gewässerschutzbereichen und Gewässerschutzzonen periodisch durch eine Fachfirma kontrollieren zu lassen: einmal jährlich für einwandige Tanks, alle zwei Jahre für doppelwandige Tanks und Rohrleitungen.

Mängel: Werden an einer Anlage Mängel festgestellt, sind diese unmittelbar zu beheben. Behälter von mangelhaften Tankanlagen dürfen erst dann wieder befüllt werden, wenn die Mängel behoben sind.

Änderungen einer Anlage: Wird eine Anlage geändert, so ist dies bewilligungs- oder meldepflichtig.

Ausser Betrieb setzen einer Anlage: Wenn vorgesehen ist, eine Anlage nicht mehr weiter zu betreiben, muss sie durch eine Fachfirma vorschriftsgemäss ausser Betrieb gesetzt und bei uns abgemeldet werden.

Tankanlagen müssen kontrolliert sein

Tankanlagen und deren Sicherheitseinrichtungen aus Beton oder Stahl (z. B. Schutzbauwerke oder Auffangwannen) müssen periodisch kontrolliert werden, da diese Anlageteile einer natürlichen Alterung unterliegen. Diese Kontrollen liegen nicht nur im Interesse des Gewässerschutzes, sondern auch der Inhaber/innen.

Eine Innenkontrolle mit Leerung und Reinigung, mindestens alle 10 Jahre, ist bei folgenden Tanks erforderlich:

- Erdverlegte einwandige Tanks (auch solche mit Leckanzeigesystem),
- erdverlegte doppelwandige Tanks ohne Überwachung mit einem Leckanzeigesystem,
- Tanks, welche aufgrund fehlender Abstände nicht von aussen kontrolliert werden können.

Eine Sichtkontrolle bzw. Zustandskontrolle, mindestens alle 10 Jahre, ist für alle bewilligungspflichtigen Tankanlagen (rote Tankvignette) vorgeschrieben. Diese Kontrolle beinhaltet die Überprüfung des Tanks, der Auffangwanne sowie der Leitungen auf Dichtheit. Die Druckausgleichsleitung und der Fühler der Abfüllsicherung müssen einer Funktionskontrolle unterzogen werden. Eine Innenreinigung des Tanks ist freiwillig, jedoch zu empfehlen.

Achtung: Erdverlegte einwandige Tanks sind bis 31. Dezember 2014 ausser Betrieb setzen zu lassen oder mit einer doppelten Wand zu versehen.

Bewilligungs- oder meldepflichtig

Bewilligungspflichtige Lageranlagen (rote Tankvignette):

- Mittलगrosse Tankanlagen (Behälter von 2001 bis 250'000 Liter) in der Grundwasserschutzzone S3
- Mittलगrosse Tankanlagen (Behälter von 2001 bis 250'000 Liter) im Gewässerschutzbereich A
- Kleintankanlagen (Behälter bis 2000 Liter) in der Grundwasserschutzzone S3
- Gebindelager von mehr als 450 Liter in der Grundwasserschutzzone S3.

Gesuchsunterlagen für das Erstellen oder Ändern von bewilligungspflichtigen Anlagen sind vor der Ausführung bei uns einzureichen. Bewilligungspflichtige Anlagen werden abgenommen und im Kataster registriert. Sie sind der 10-jährigen Kontrollpflicht unterstellt. Wird eine Anlage nicht mehr benötigt, ist sie durch eine Fachfirma ausser Betrieb zu setzen und bei uns abzumelden.

Meldepflichtige Lageranlagen (gelbe Tankvignette):

- Mittलगrosse Tankanlagen (Behälter von 2001 bis 250'000 Liter) in den übrigen Bereichen üB.
- Kleintankanlagen (Behälter bis 2000 Liter) im Gewässerschutzbereich A und in den übrigen Bereichen üB.
- Gebindelager von mehr als 450 Liter im Gewässerschutzbereich A und in den übrigen Bereichen üB.

Meldepflichtige Lageranlagen sind uns vor Inbetriebnahme zu melden. Dabei bestätigt das Unternehmen, dass der Stand der Technik und die Schutzmassnahmen der Gewässerschutzgesetzgebung eingehalten worden sind. Meldepflichtige Tankanlagen unterstehen der Kontrollpflicht in Eigenverantwortung, ohne behördliche Aufsicht. Wird eine Anlage nicht mehr benötigt, ist sie durch eine Fachfirma ausser Betrieb zu setzen und bei uns abzumelden.

Überblick über die Bewilligungs- und Meldepflicht

Zone / Bereich	Kleintankanlagen (Behälter bis 2'000 Liter)	Mittलगrosse Tankanlagen (Behälter bis 250'000 Liter)	Gebindelager (Behälter 20 bis 450 Liter)
S1	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
S2	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
S3	bewilligungspflichtig	bewilligungspflichtig, erdverlegte Tanks nicht erlaubt	bewilligungspflichtig
Au/Ao	meldepflichtig	bewilligungspflichtig	meldepflichtig
üB	meldepflichtig	meldepflichtig	meldepflichtig

<p>Meldepflichtig (keine Kontrollpflicht) Ausnahme: In der Gewässerschutzzone S3 besteht eine Bewilligungs- und Kontrollpflicht (10 Jahre).</p> <p>In der Gewässerschutzzone S1 und S2 sind keine Anlagen erlaubt.</p>	
<p>Bewilligungspflichtig (Kontrollpflicht alle 10 Jahre) Ausnahme: Im Gewässerschutzbereich üB besteht nur eine Meldepflicht.</p> <p>In der Gewässerschutzzone S3 sind erdverlegte Anlagen nicht erlaubt. In der Gewässerschutzzone S1 und S2 sind gar keine Anlagen erlaubt.</p>	

Auszüge aus den Gewässerschutzvorschriften

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, vom 24.1.1991, inkl. Änderungen ab 1.1.2007)

Art. 22 Allgemeine Anforderungen

¹ Die Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden. Bewilligungspflichtige Lageranlagen (Art. 19 Abs. ²) müssen mindestens alle zehn Jahre kontrolliert werden; je nach Gefährdung der Gewässer legt der Bundesrat Kontrollintervalle für weitere Anlagen fest.

² Bei Lageranlagen und Umschlagplätzen müssen Flüssigkeitsverluste verhindert, sowie auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden.

³ Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur von Personen erstellt, geändert, kontrolliert, befüllt, gewartet, entleert und ausser Betrieb gesetzt werden, die auf Grund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird.

⁵ Werden Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellt, geändert oder ausser Betrieb gesetzt, so müssen die Anlageinhaber dies dem Kanton nach dessen Anordnungen melden.

Art. 70 Vergehen

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- b. als Inhaber von Anlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, die nach diesem Gesetz notwendigen baulichen und apparativen Vorrichtungen nicht erstellt oder nicht funktionsfähig erhält und dadurch das Wasser verunreinigt oder die Gefahr einer Verunreinigung schafft (Art. 22).